



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

19. Januar 2017

41. Jahrgang / Nr. 3

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

24. Satzung über die Erhebung von Gebühren und über die Benutzung der Kindertagesstätten und sonstigen Tageseinrichtungen der **Stadt Geestland**, Landkreis Cuxhaven, vom 19. Dezember 2016
25. Haushaltssatzung der **Gemeinde Beverstedt**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2017
26. Satzung der **Gemeinde Loxstedt**, Landkreis Cuxhaven, über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für den Wohnmobil-

stellplatz in Dedesdorf-Eidewarden, 27612 Loxstedt, vom 19. Dezember 2016

27. Berichtigung der Gebührenordnung für die Kindertageseinrichtungen der **Gemeinde Wurster Nordseeküste**, Landkreis Cuxhaven, vom 13. Dezember 2016

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

28. Berichtigung der Veröffentlichungen des **Wasserverbandes Wingst** im Amtsblatt Nr. 1/2017 vom 5. Januar 2017

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

24.

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren und über die Benutzung der Kindertagesstätten und sonstigen Tageseinrichtungen der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven, vom 19. Dezember 2016

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186), sowie des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 477), hat der Rat der Stadt Geestland in seiner Sitzung am 19. Dezember 2016 folgende Gebühren- und Benutzungssatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Geestland ist Träger der Kindertagesstätten in den Ortschaften Langen (Einrichtungen Mittelfeldweg und Kapellenweg), Debstedt, Holßel, Insum, Krempel, Neuenwalde, Sievern, Bad Bederkesa (Einrichtungen Beerster Kinnerhus und Waldkindergarten), Drangstedt, Elmlohe, Flögeln, Köhlen, Kührstedt, Lintig, und Ringstedt.

Die Kindertagesstätten erfüllen den Auftrag im Sinne des § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Nds. KiTaG).

(2) In den Kindertagesstätten werden grundsätzlich nur Kinder aufgenommen, die ihren ersten Wohnsitz in der Stadt Geestland haben. Liegt diese Voraussetzung nicht mehr vor, endet das bestehende Betreuungsverhältnis bei einem Wechsel des ersten Wohnsitzes

a) im ersten Kindergartenhalbjahr (01. August - 31. Januar) spätestens zum Ende des ersten Kindergartenhalbjahres

b) im zweiten Kindergartenhalbjahr (01. Februar - 31. Juli) spätestens zum Ende des zweiten Kindergartenhalbjahres.

(3) Der Aufnahmeantrag wird schriftlich auf einem entsprechenden Vordruck gestellt, auf dem die Sorgeberechtigten die erforderlichen Angaben einzutragen haben. Mit dem Aufnahmeantrag erkennen die Sorgeberechtigten die Bestimmungen dieser Satzung an.

(4) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, die Bestimmungen dieser Gebühren- und Benutzungssatzung sowie die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den in den Tagesstätten tätigen pädagogischen Kräften einzuhalten.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertagesstätte besteht nicht.

(6) In den Kindertagesstätten, die unterschiedliche Betreuungszeiten anbieten, müssen die Eltern sich für die Dauer des Kindergartenjahres auf ihre individuelle Inanspruchnahme festlegen. Dabei sind die Eltern an die in der Einrichtung jeweils angebotenen Betreuungszeiten gebunden. Ein Wechsel der Angebotsform erfordert grundsätzlich die Kündigung mit einer Frist von drei Monaten. Ein Wechsel der Angebotsform kann auch bei fristgerechter Kündigung nicht garantiert werden.

(7) Mit der Aufnahme in die Kindertagesstätte ist gleichzeitig das Einverständnis der Sorgeberechtigten verbunden, dass das Kind vorsorglich in gewissen Abständen durch einen Arzt bzw. Zahnarzt untersucht wird.

(8) Bei Verdacht auf eine Erkrankung des Kindes an einer meldepflichtigen Krankheit verpflichten sich die Sorgeberechtigten, das Kind einem Arzt zur Untersuchung vorzustellen. Anzeigepflichtige Krankheiten des Kindes oder mit ihm zusammenlebender Personen sind unverzüglich der Einrichtung zu melden. Der Besuch der Kindertagesstätte kann von einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung abhängig gemacht werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

(2) Kindertagesstätte im Sinne dieser Satzung ist eine Tageseinrichtung für Kinder im Sinne des § 1 Abs. 2, 1. a - c des Nds. KiTaG.

(3) Sonstige Tageseinrichtung im Sinne dieser Satzung ist eine Tageseinrichtung für Kinder im Sinne des § 1 Abs. 2, 3. des Nds. KiTaG.

(4) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die Personen, denen das Sorgerecht für die Person des Kindes zusteht.

(5) Familienmitglieder im Sinne dieser Satzung sind die Eltern und die von ihnen überwiegend zu unterhaltenen unterhaltsberechtigten Angehörigen.

(6) Das Kindergartenjahr (Betreuungsjahr) beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

§ 3

Bedarfsorientierte Angebote / Nachweis Betreuungsbedarf

(1) Über den gesetzlichen Anspruch auf einen Krippen-/Kindergartenplatz hinaus, bietet die Stadt Geestland in ihren Kindertagesstätten eine zusätzliche Betreuung in Hortgruppen an.

(2) Die Aufnahme in den Hortgruppen erfolgt für die Klassenstufen 1 bis 4. Soweit die Kapazitäten nicht bereits durch die Klassenstufen 1 bis 4 ausgeschöpft sind, können in begründeten Einzelfällen auch Kinder der Klassenstufe 5 aufgenommen werden.

(3) Die Vergabe der Hortplätze erfolgt grundsätzlich bedarfsorientiert und erfordert jeweils zum Beginn eines Kindergartenjahres die Vorlage eines Nachweises über den bestehenden Betreuungsbedarf.

(4) Ein nach Abschluss des Auswahlverfahrens vergebener Hortplatz ist regelmäßig an allen angebotenen Betreuungstagen (Mo. bis Fr.) in Anspruch zu nehmen. Bei nicht regelmäßiger Nutzung des zugesagten Betreuungsplatzes kann dieser mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende vom Einrichtungsträger gekündigt werden. Eine regelmäßige Inanspruchnahme ist nicht mehr gegeben, wenn das Kind den Hortplatz regelmäßig an weniger als 4 Tagen in der Woche nutzt.

(5) Für alle anderen Betreuungsformen kann die Stadt Geestland Nachweise über den bestehenden Betreuungsbedarf verlangen, wenn dies die Anmeldesituation erfordert.

§ 4

Gebühren

(1) Für die Betreuung der Kinder in den Kindertagesstätten wird eine Gebühr erhoben.

(2) Bei der Gebühr handelt es sich um eine Jahresgebühr für das Kindergartenjahr, die in Teilbeträgen mit monatlicher Fälligkeit erhoben wird.

§ 5

Geschwisterermäßigungen

(1) Die Gebühr ermäßigt sich bei gleichzeitigem Besuch mehrerer Kinder eines Gebührenpflichtigen in den Kindertagesstätten der Stadt Geestland um 50 % für jedes weitere Kind.

(2) Die Geschwisterermäßigung gilt für Kinder aller Altersstufen, welche zeitgleich eine der Kindertagesstätten (§ 2 Abs. 2 d. S.) der Stadt Geestland besuchen.

(3) Bei einer Gebührenfreiheit für das letzte Kindergartenjahr für angehende Schulkinder wird für das zweite Geschwisterkind die volle Gebühr erhoben, sodass entsprechend ab dem dritten Geschwisterkind eine Reduzierung der Gebühr um 50 % vorgenommen wird.

(4) Die Geschwisterermäßigung erfolgt bei der günstigsten Gebühr.

§ 6

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühr verpflichtet sind

- a) die Personensorgeberechtigten,
- b) die in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden leiblichen Eltern,
- c) nicht personensorgeberechtigte Pflegeeltern, die ein Kind in Vollzeitpflege betreuen,
- d) in den Fällen, in denen kein Gebührenpflichtiger nach a), b) oder c) vorhanden ist, die Person, die das Kind zum Besuch der Kindertagesstätte angemeldet hat und auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist.

(2) Die Benutzungsgebühr wird den Gebührenschuldern gegenüber durch einen Heranziehungsbescheid festgesetzt, der gleichzeitig als Bestätigung der Aufnahme des Kindes gilt.

(3) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

(4) Bei Nichtzahlung der Gebühren wird das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen, wenn der gesamte Zahlungsrückstand das Zweifache des monatlichen Zahlungsbetrages beträgt. In den Fällen, in denen die Gebühreneinzahlung oder der Ausschluss des Kindes zu einer erheblichen Härte führen, sind hiervon Ausnahmen möglich.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenschuld entsteht und die Zahlungspflicht beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen wird.

(2) Die Gebühr ist für die Dauer der Anmeldung des Kindes in der Einrichtung und unabhängig davon zu zahlen, ob das Kind anwesend war oder nicht. Die Gebühr ist zum Letzten eines jeden Monats fällig.

(3) Die Schließungszeiten (Sommerferien 3 Wochen / Oster- oder Herbstferien 1 Woche) sowie Unterbrechungen des Betriebes von nicht mehr als 4 Wochen befreien nicht von der Zahlungsverpflichtung. Eine anteilmäßige Kürzung oder Rückzahlung von Gebühren aufgrund vorübergehender Schließungen, wegen höherer Gewalt oder Streik erfolgt nicht.

(4) Bleibt ein Kind, auch für längere Zeit, fern und wird der Platz freigehalten, besteht kein Anspruch auf Minderung, Erstattung oder Rückzahlung der festgesetzten Gebühr. Die Gebührenpflicht wird durch Krankheit oder sonstige Abwesenheit nicht unterbrochen.

(5) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungs-zwangsverfahren. Eine Aufrechnung ist nicht zulässig.

§ 8

Abmeldung und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Kindergartenjahres oder mit dem Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Kindertagesstätte ausgeschlossen wird.

(2) Wird das Kind innerhalb eines Kindergartenjahres vom Besuch der Kindertagesstätte abgemeldet, bleibt die Gebührenpflicht bis zum Ablauf des Kindergartenjahres bestehen.

(3) Kinder können vom Besuch einer Kindertagesstätte aus wichtigem Grund mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Monats schriftlich abgemeldet werden.

(4) In begründeten Einzelfällen sind hiervon nach ordnungsgemäßer Kündigung abweichende Regelungen zulässig.

§ 9

Billigkeitsmaßnahmen

Für Stundung, Niederschlagung und Erlass der Gebühren gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 10

Gebührenhöhe

(1) Für die Betreuung der Kinder in einer Tagesbetreuungseinrichtung wird eine Gebühr in Abhängigkeit von der angebotenen Betreuungszeit und der in Anspruch genommenen Betreuungsform erhoben.

(2) Die Gebührensätze erhöhen sich alle zwei Jahre jeweils zum Beginn eines neuen Kindergartenjahres, erstmals zum 01. August 2019. Die Anhebung der Gebühren setzt einen entsprechenden Ratsbeschluss voraus.

(3) Die Höchstgrenzen der zu zahlenden Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

Zeitzone	Betreuungszeit Früh- u. Spätdienst	Kindergarten / Krippe		Hort inkl. Ferienbetreuung	
		jährlich	monatl.	jährlich	monatlich
1	bis 4 Std.	1.638,00 €	136,50 €		
2	bis 4,5 Std.	1.827,00 €	152,25 €		
3	bis 5 Std.	2.016,00 €	168,00 €	2.016,00 €* 168,00 €*	
4	bis 5,5 Std.	2.205,00 €	183,75 €	2.205,00 €** 183,75 €**	
5	bis 6 Std.	2.394,00 €	199,50 €		
6	bis 6,5 Std.	2.583,00 €	215,25 €		
7	bis 7 Std.	2.772,00 €	231,00 €		
8	bis 7,5 Std.	2.961,00 €	246,75 €		
9	bis 8 Std.	3.150,00 €	262,50 €		
10	bis 8,5 Std.	3.339,00 €	278,25 €		
11	bis 9 Std.	3.528,00 €	294,00 €		
12	bis 9,5 Std.	3.717,00 €	309,75 €		
13	bis 10 Std.	3.906,00 €	325,50 €		

* 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr (in den Schulferien mit Ausnahme der Schließungszeiten auch Vormittagsbetreuung 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr) / z. Zt. Einrichtungen Kapellenweg u. Mittelfeldweg in der Ortschaft Langen

** 12.30 Uhr bis 17.00 Uhr (in den Schulferien mit Ausnahme der Schließungszeiten auch Vormittagsbetreuung 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr) / z. Zt. Einrichtung Beerster Kinnerhus in der Ortschaft Bad Bederkesa

(4) Aufgrund des § 20 KiTaG werden auf Antrag des/der Erziehungsberechtigten des in der städtischen Einrichtung betreuten Kindes im Einzelfall nach dem Familieneinkommen gestaffelte Gebühren erhoben. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, ist der Höchstbetrag zu zahlen.

(5) In jedem Falle wird auch beim Unterschreiten der Freibetragsgrenze ein Sockelbetrag fällig. Dieser beträgt bei:

Zeitzone	Betreuungszeit Früh- u. Spätdienst	Kindergarten / Krippe		Hort inkl. Ferienbetreuung	
		jährlich	monatl.	jährlich	monatlich
1	bis 4 Std.	819,00 €	68,25 €		
2	bis 4,5 Std.	978,00 €	81,50 €		
3	bis 5 Std.	1.137,00 €	94,75 €	1.137,00 €* 94,75 €*	
4	bis 5,5 Std.	1.296,00 €	108,00 €	1.296,00 €* 108,00 €**	
5	bis 6 Std.	1.455,00 €	121,25 €		
6	bis 6,5 Std.	1.614,00 €	134,50 €		
7	bis 7 Std.	1.773,00 €	147,75 €		
8	bis 7,5 Std.	1.932,00 €	161,00 €		
9	bis 8 Std.	2.091,00 €	174,25 €		
10	bis 8,5 Std.	2.250,00 €	187,50 €		
11	bis 9 Std.	2.409,00 €	200,75 €		
12	bis 9,5 Std.	2.568,00 €	214,00 €		
13	bis 10 Std.	2.727,00 €	227,25 €		

* 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr (in den Schulferien mit Ausnahme der Schließungszeiten auch Vormittagsbetreuung 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr) / z. Zt. Einrichtungen Kapellenweg u. Mittelfeldweg in der Ortschaft Langen

** 12.30 Uhr bis 17.00 Uhr (in den Schulferien mit Ausnahme der Schließungszeiten auch Vormittagsbetreuung 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr) / z. Zt. Einrichtung Beerster Kinnerhus in der Ortschaft Bad Bederkesa

(6) Die Betreuung in einem Hort beinhaltet neben einer regelmäßigen Betreuungszeit während der Schulzeiten eine ganztägige Betreuung während der gesetzlichen Schulferien. Dies gilt nicht für Zeiten, in denen die Einrichtung geschlossen ist (§ 7 Abs. 3, Satz 1 d. S.).

(7) Das Angebot der ganztägigen Betreuung nach Abs. 1 entspricht umgerechnet auf das Jahr einer Stunde pro Woche zusätzlich. Die regelmäßig zu zahlende monatliche Gebühr bemisst sich daher nach der jeweils um 1 Stunde höheren Zeitzone.

(8) Nach dem Gesetz zur Einführung der Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr vom 10. Juli 2007 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 des Nds. KiTaG in der jeweils gültigen Fassung haben Kinder einen Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung in dem Kindergartenjahr, das der Schulpflicht vorausgeht; der Anspruch umfasst nicht die Beteiligung an den Kosten der Verpflegung und sonstigen Kosten.

§ 11 Mittagsverpflegung

(1) Die Stadt Geestland bietet in den Einrichtungen abhängig von den angebotenen Regelbetreuungszeiten Mittagsverpflegung an.

(2) Die Teilnahme am Mittagessen ist für Hortkinder verpflichtend. Für Kinder in den anderen Betreuungsformen (Krippe und Kindergarten) ist bei einer Regelbetreuungszeit von mehr als 5,5 Stunden täglich die Teilnahme am Mittagessen ebenfalls verpflichtend.

(3) Die Kosten für das Mittagessen sind durch die Gebührenschuldner neben der Benutzungsgebühr zu entrichten. Das Verfahren hierfür wird in der Kindertagesstätte bekannt gemacht. Das Essensgeld ist auch dann zu entrichten, wenn eine rechtzeitige, vorherige Abmeldung durch den Sorgeberechtigten bei der Kindergartenleitung (z. B. Erkrankung des Kindes) nicht erfolgte oder erfolgen konnte.

§ 12 Jahreseinkommen

(1) Die Berechnung der individuellen Gebühr erfolgt zum 01. August eines jeden Jahres für die Dauer der folgenden 12 Monate nach Antrag der Eltern auf der Grundlage des Steuerbescheides des vorletzten Kalenderjahres. Berücksichtigt wird das zu versteuernde Einkommen abzüglich tatsächlich gezahlter/gezahlter Lohn- bzw. Einkommensteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag.

(2) Negative Einkünfte werden bis auf solche nach § 10 i Einkommensteuergesetz zu 75 % dem zu versteuernden Einkommen hinzugerechnet.

(3) Zum Einkommen zählen auch Elterngeld, Unterhaltsleistungen, Unterhaltersatzleistungen, Leistungen der Bundesagentur für Arbeit, Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung und geringfügiger selbständiger Tätigkeit nach § 8 SGB IV, Grundsicherungsleistungen, Renten und Wohngeld bzw. Lastenzuschuss.

Soweit nicht im Einkommensbescheid des vorletzten Kalenderjahres bzw. des Vorjahres berücksichtigt, sind diese Einnahmen zusätzlich durch Vorlage entsprechender Abrechnungen, Bescheide oder Kontoauszüge nachzuweisen.

(4) Nicht zum Einkommen zählen das Kindergeld, Kindergeldzuschuss, Sozialleistungen nach SGB - außer Leistungen der Bundesagentur für Arbeit -, Landespflegegeld und Jugendhilfeleistungen.

§ 13 Individuelle Elterngeld

(1) Die individuelle Elterngeld errechnet sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Einkommen gemäß § 10 und den Jahresfreibeträgen, die wie folgt festgesetzt werden:

2-Personen-Haushalt	= 16.548 €
3-Personen-Haushalt	= 20.916 €
4-Personen-Haushalt	= 25.332 €
5-Personen-Haushalt	= 29.736 €
Jedes weitere Familienmitglied	= 4.368 €

(2) 10% des Unterschiedsbetrages plus jährlicher Sockelbetrag ergeben die zu zahlende Jahreselterngeld.

§ 14 Einkommensüberprüfung

(1) Die Ermittlung der Gebührenhöhe erfolgt aufgrund der Erklärung der Sorgeberechtigten vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres bzw. vor Beginn der erstmaligen Aufnahme. Das Einkommen ist durch geeignete Unterlagen (Einkommensteuerbescheid) nachzuweisen.

(2) Sollte ein Einkommensteuerbescheid für das vorletzte Kalenderjahr vor Beginn des Kindergartenjahres nicht vorliegen, so ist das Einkommen durch Vorlage der Lohnsteuerbescheinigungen, Jahresverdienstbescheinigungen, Bescheinigungen des Steuerberaters (z.B. Gewinn- und Verlustrechnung) und Bescheinigung über sonstige Einkünfte nachzuweisen.

(3) Antragsteller, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, müssen ebenfalls Angaben zu ihrem Einkommen machen. Empfänger von Leistungen der Bundesagentur für Arbeit oder Unterhaltsgeld haben einen entsprechenden Leistungsbescheid vorzulegen. Über den Bezug von Krankengeld, Verletzten- oder Übergangsgeld ist eine Bescheinigung des Sozialversicherungsträgers vorzulegen. Bei den Angaben zum Einkommen sind alle Einkünfte zu berücksichtigen.

(4) Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit ist anhand einer Verdienstbescheinigung für die letzten 12 Monate nachzuweisen. Hierbei sind Einmalzahlungen (Weihnachts-, Urlaubsgeld, etc.) zu berücksichtigen. Berücksichtigt wird das steuerpflichtige Bruttoeinkommen abzüglich der auf das Einkommen entrichteten Steuern (Lohn- und Kirchensteuer), des Solidaritätszuschlag und der Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung - mit Ausnahme der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung - sowie der durch das Einkommensteuergesetz festgelegten Werbungskostenpauschale.

(5) Maßgebend für die Einstufung ist der Monat, in dem die Vorlage der Erklärung mit vollständigen Unterlagen zum Nachweis des Einkommens erfolgt. Eine rückwirkende Reduzierung ist nicht möglich.

(6) Erfolgt keine oder eine verspätete Abgabe der Erklärung wird die Gebühr in Form der Höchstgrenze gem. § 10 (Abs. 2) festgesetzt. Die Gebühr kann erst ab dem Monat, in dem die Vorlage der Einstufungserklärung mit vollständigen Unterlagen zum Nachweis des Einkommens erfolgt, reduziert werden.

§ 15 Sonstige Tageseinrichtung

(1) Die Stadt Geestland ist Träger des Kinder- und Jugendzentrums Langen in der Ortschaft Langen.

(2) Das Kinder- und Jugendzentrum Langen ist eine sonstige Tageseinrichtung im Sinne des § 1 Abs. 2, 3. des Nds. KiTaG. Soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen dieser Satzung analog.

(3) Das Angebot im Kinder- und Jugendzentrum Langen umfasst während der Schulzeiten u. a. eine verlässliche Hausaufgabenbetreuung und eine Mittagsverpflegung (MiKids) für Schulkinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. In den Schulferien - mit Ausnahme der Schließungszeiten - werden eine Schülerferienbetreuung und eine Mittagsverpflegung angeboten. Die Angebote sind kostenpflichtig.

(4) Für das Betreuungsangebot „MiKids“ wird eine nach dem Familieneinkommen gestaffelte Gebühr erhoben. Die Höchstgrenze der zu zahlenden Gebühr wird auf 770,00 Euro für 11 Monate im Jahr festgesetzt. Die Mindestgebühr (Sockelbetrag) wird auf 440,00 Euro für 11 Monate im Jahr festgesetzt.

(5) Die Gebühr für die Nutzung des Angebotes der Schülerferienbetreuung wird auf 30,00 Euro pro Woche festgesetzt. Das Angebot ist wochenweise buchbar.

(6) Zur Abrechnung der Kosten für die Mittagsverpflegung siehe § 11 der Satzung.

§ 16 Anpassungsklausel

(1) Haben sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers seit dem letzten Steuerbescheid wesentlich, d. h. um mehr als 20%, verändert, erfolgt eine Gebührenfestsetzung auf der Grundlage der aktuellen Einkommensnachweise.

(2) Die Aktualisierung erfolgt ab dem Monat, in dem der Antrag auf Aktualisierung gestellt wird.

§ 17 Datenschutz

(1) Die für die Gebührenfestsetzung zu ermittelnden Daten werden nach den Vorschriften des Datenschutzes ausschließlich für diesen Zweck erhoben. Eine Weitergabe an Dritte ist ausgeschlossen.

(2) Nach erfolgter Einstufung werden die Erklärungen der Gebührenpflichtigen und Bearbeitungsvermerke der Stadt Geestland für fünf Jahre aufbewahrt.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Gebühren- und Benutzungssatzung tritt zum 01. August 2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Langen für Kindertagesstätten vom 25. Juni 2007 in der Fassung der Ersten Änderung vom 24. September 2007, die Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Langen für Krippen- und Hortplätze vom 25. Juni 2007 in der Fassung der Ersten Änderung vom 24. September 2007, die Gebührensatzung für die Kindertagesstätten des Fleckens Bad Bederkesa vom 23. Juni 2011, die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten des Fleckens Bad Bederkesa vom 23. Juni 2011, die Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Drangstedt vom 03. Februar 2011 mit allen Änderungen, zuletzt geändert mit der Vierten Änderungssatzung vom 10. Januar 2013, die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Drangstedt vom 03. Februar 2011 mit allen Änderungen, zuletzt geändert mit der Vierten Änderungssatzung vom 10. Januar 2013, die Aufnahmerichtlinien und Benutzungsordnung für den Kindergarten der Gemeinde Kührstedt vom 01. August 2007, die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Lintig vom 09. Juni 2011 und die Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Lintig vom 09. Juni 2011 außer Kraft.

Geestland, den 19. Dezember 2016
(L.S.)

Stadt Geestland
Der Bürgermeister
Thorsten Krüger

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 3 v. 19.1.2017 S. 15 -

25.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Beverstedt in der Sitzung am 12. Dezember 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	20.426.800 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	20.253.757 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.456.600 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.624.457 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.023.800 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.953.600 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.929.800 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	537.600 €
festgesetzt.	

Nachrichtlich : Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	22.410.200 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	22.115.657 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.929.800 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.659.700 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.464.900 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|---------------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) 470 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke | (Grundsteuer B) 470 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 390 v. H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bis zur Höhe von 20.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz.

Beverstedt, den 12. Dezember 2016
(L.S.) **Gemeinde Beverstedt**
Der Bürgermeister
Voigts

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Beverstedt für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 10. Januar 2017 unter dem Aktenzeichen 15 01 01 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 23. Januar 2017 bis 31. Januar 2017 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus Gemeinde Beverstedt öffentlich aus.

Beverstedt, den 19. Januar 2017
Gemeinde Beverstedt
Der Bürgermeister
Voigts

26.

SATZUNG **der Gemeinde Loxstedt, Landkreis Cuxhaven,** **über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren** **für den Wohnmobilstellplatz in Dedesdorf-Eidewarden,** **27612 Loxstedt, vom 19. Dezember 2016**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Loxstedt in seiner Sitzung am 19. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Nutzungsberechtigte

- (1) Die Gemeinde Loxstedt ist Eigentümerin des Grundstücks Gemarkung Landwürden, Flur 21, Flurstück 102/14, im Bereich des ehemaligen Fähranlegers in der Ortschaft Dedesdorf-Eidewarden und betreibt dort einen Wohnmobilstellplatz mit 5 Stellplätzen als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Wohnmobilstellplatz ist ausschließlich für Wohnmobiltouristen mit autarken Fahrzeugen freigegeben. Nicht zugelassen sind auf diesem Platz PKWs, Wohnwagen (Wohnanhänger), Motorräder, Reisebusse sowie Zelte.

§ 2

Nutzungsdauer, Öffnungszeiten

- (1) Der Wohnmobilstellplatz ist ganzjährig geöffnet.
- (2) Die Höchstnutzungsdauer beträgt 3 Tage. Eine längere Benutzung ist nicht erlaubt.
- (3) Eine vorherige Reservierung ist nicht möglich. Das Freihalten von Stellplätzen ist nicht erlaubt.

§ 3

Verhalten auf dem Platz

- (1) Das Abstellen der Fahrzeuge hat auf den dafür vorgesehenen 5 Stellplätzen zu erfolgen. Ordnung und Sauberkeit sind Pflicht aller Benutzer. Alle Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln.
- (2) Campingähnliche Aktivitäten (z. B. offenes Feuer, Spannen von Wäscheleinen, Waschen und Duschen im Freien) sind untersagt.
- (3) Mit Rücksicht auf Anwohner im Umfeld des Wohnmobilstellplatzes und auf andere Wohnmobilstellplätze sind Lärmbelästigungen wie Türeinschlagen, laute Musik und laute Unterhaltungen zu vermeiden. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr dürfen Geräte nur in Wohnmobillautstärke innerhalb des Wohnmobils betrieben werden.
- (4) Hunde und andere Haustiere sind auf dem Wohnmobilstellplatz stets an der Leine zu halten. Von diesen verursachte Verunreinigungen sind umgehend durch den Tierhalter zu beseitigen.
- (5) Der Stellplatz ist nach der Benutzung sauber zu verlassen.

§ 4

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes wird eine Gebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der jeweilige Wohnmobilmutzer. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner. Die Benutzungsgebühr wird fahrzeugbezogen, unabhängig von der Anzahl der mitreisenden Personen, während der Saison — 01. April bis 15. Oktober jeden Jahres — erhoben. Die Gebühr beträgt je Fahrzeug und Nutzungstag 5,00 €.
- (2) Die Gebühr wird mit dem Abstellen eines Wohnmobils auf dem Stellplatz fällig. Sie ist durch Bezahlung an den Stellplatzwart zu entrichten. Der ausgestellte Parkschein ist von außen gut sichtbar hinter die Windschutzscheibe des Wohnmobils zu legen.

§ 5

Ver- und Entsorgung

- (1) Für die Stromversorgung steht in der Zeit vom 01. April bis 15. Oktober eines jeden Jahres (Saison) eine Säule zur Verfügung. Die Stromentnahme ist gegen Münzgeldeinwurf möglich. Die Menge der gelieferten Energie richtet sich nach den jeweils gültigen Stromtarifen der Energieversorger. Die Gemeinde Loxstedt behält sich vor, die Entnahmemenge entsprechend der Preisentwicklung anzupassen.
- (2) Toiletten stehen während der Saison zur kostenfreien Nutzung zur Verfügung.
- (3) Campingtoiletten dürfen nur in den dafür vorgesehenen Ausguss entleert werden.
- (4) Für die Müllentsorgung in haushaltsüblichen Mengen stehen kostenfreie Mülleimer zur Verfügung.

§ 6 Haftung, Beschädigung

(1) Die Benutzung des Stellplatzes erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung des Nutzers. Der Nutzer haftet für sämtliche schuldhaft, d. h. vorsätzlich und fahrlässig verursachte Schäden, die durch Nichtbeachtung der Bestimmungen der Benutzungsordnung verursacht werden.

(2) Die Gemeinde Loxstedt haftet nicht für Schäden, die durch den Ausfall von Strom sowie für Schäden, die durch andere Nutzer, Besucher oder sonstige Dritte entstehen. Eine Haftung für Schäden durch höhere Gewalt ist ebenfalls ausgeschlossen.

(3) Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Gemeinde Loxstedt nur ein, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden der Gemeinde oder Ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.

(4) Minderjährige Kinder sind durch die Eltern stets zu beaufsichtigen. Für Schäden, die durch Kinder verursacht werden, haften bei Verletzung der Aufsichtspflicht die Eltern.

§ 7 Hausrecht

Die Gemeinde Loxstedt bzw. die von ihr beauftragten Personen üben auf dem Gelände des Wohnmobilstellplatzes das Hausrecht aus. Der Nutzer hat den Anweisungen des beauftragten Personals unverzüglich Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlung gegen diese Stellplatzordnung kann ein Platzverweis ausgesprochen werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 10 Abs. 5 der NKomVG handelt:

1. wer entgegen § 1 dieser Satzung andere Fahrzeuge als Wohnmobile abstellt
2. wer entgegen § 2 dieser Satzung die erlaubte Höchstnutzungsdauer überschreitet
3. wer entgegen § 4 dieser Satzung nicht die entsprechende Gebühr entrichtet hat
4. wer entgegen § 5 dieser Satzung nicht über die vorgesehene Entsorgungsstation entsorgt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(3) Unabhängig von einem Ordnungswidrigkeitenverfahren nach Abs. 1 können Verstöße gegen die Benutzungsordnung einen Platzverweis zur Folge haben. Die Nichtbeachtung eines rechtswirksamen Platzverweises kann als Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Loxstedt, den 19. Dezember 2016

(L.S.)

Gemeinde Loxstedt
Detlef Wellbrock
Bürgermeister

27.

BERICHTIGUNG der Gebührenordnung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Wurster Nordseeküste, Landkreis Cuxhaven, vom 13. Dezember 2016

Auf die im Amtsblatt Nr. 44 vom 22. Dezember 2016 veröffentlichte Gebührenordnung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Wurster Nordseeküste wird Bezug genommen und wie nachfolgend angegeben berichtigt:

- § 3 (3) Satz 2: „in einem anderen Kindergarten“ wird ersetzt durch „in einer anderen Kindertageseinrichtung“
- § 3 (3) Satz 2: „mit der jeweiligen Kindergartenleitung“ wird ersetzt durch „mit der jeweiligen Leitung der Kindertageseinrichtung“
- Anlage 1 untere Tabelle, rechte Spalte: „Gebühr ab 01. August 2020“ wird ersetzt durch „Gebühr ab 01. August 2021“
- Anlage 1 Zusatz unter der unteren Tabelle:
Die Gebühren für die Kernbetreuungszeiten erhöhen sich ab 2022 im Sockelbetrag und im Höchstbetrag jährlich, jeweils zum 01. August, um 2,00 €. Die Gebühr für den Frühdienst, die zusätzliche Betreuung und den Spätdienst erhöht sich ab 2022 jährlich, jeweils zum 01. August, um 1,00 € pro Stunde/Monat.

Gemeinde Wurster Nordseeküste
Der Bürgermeister
Itjen

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

28.

BERICHTIGUNG der Veröffentlichungen des Wasserverbandes Wingst im Amtsblatt Nr. 1/2017 vom 5. Januar 2017

In den Veröffentlichungen des Wasserverbandes Wingst im Amtsblatt Nr. 1/2017 vom 5. Januar 2017 Ziffern 11, 12, 13, 14 und 15 wurde durch einen Fehler in der redaktionellen Verarbeitung des Amtsblattes fälschlicherweise Herr Nesper als Verbandsvorsteher aufgeführt.

Anstatt **Nesper** muss es **Heitmann** heißen.
Verbandsvorsteher **Verbandsvorsteher**

Wingst, den 9. Januar 2017

Wasserverband Wingst
Der Geschäftsführer
Warnke